

§ 27 BFA-VG Datenverarbeitung im Rahmen des Zentralen Fremdenregisters

BFA-VG - BFA-Verfahrensgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.08.2025

1. (1) Im Zentralen Fremdenregister dürfen folgende personenbezogene Daten von Fremden gemeinsam verarbeitet werden:
 1. 1.Namen,
 2. 2.Geschlecht,
 3. 3.frühere Namen,
 4. 4.Geburtsdatum und -ort,
 5. 4a.Sterbedatum,
 6. 5.Wohnanschriften im Bundesgebiet und im Ausland,
 7. 6.Staatsangehörigkeit,
 8. 7.Namen der Eltern,
 9. 7a.Familienstand,
 10. 8.Aliasdaten,
 11. 9.Ausstellungsbehörden, Ausstellungsdaten und Nummern mit geführter Dokumente,
 12. 10.allfällige Hinweise über die Gefährlichkeit beim Einschreiten einschließlich Gesundheitsdaten (Art. 9 DSGVO), soweit deren Verarbeitung zur Wahrung lebenswichtiger Interessen anderer notwendig ist,
 13. 11.Daten, die für die Einreise- und Aufenthaltsberechtigung und für die Zulässigkeit der Anhaltung in Schubhaft maßgeblich sind,
 14. 12.Fahndungsdaten zur Festnahme nach diesem Bundesgesetz oder dem FPG,
 15. 13.Lichtbilder,
 16. 14.Papillarlinienabdrücke,
 17. 15.Unterschrift,
 18. 16.verbale Beschreibung äußerlicher körperlicher Merkmale,
 19. 17.Ergebnisse einer multifaktoriellen Untersuchung zur Altersdiagnose,
 20. 18.Ergebnisse einer DNA-Analyse zum Nachweis eines Verwandtschaftsverhältnisses,
 21. 19.die Sozialversicherungsnummer,
 22. 20.Auflagen, Gebietsbeschränkungen, Anordnungen der Unterkunftnahme oder Wohnsitzbeschränkungen nach §§ 46a Abs. 2, 52a, 56, 57, 71 oder 77 FPG, §§ 12 Abs. 2, 15b oder 15c AsylG 2005 und
 23. 21.das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK).

Darüber hinaus dürfen im Zentralen Fremdenregister Daten gemäß Art. 4 Abs. 1 der Verordnung SIS-Rückkehr sowie Daten gemäß Art. 20 Abs. 2 der Verordnung SIS-Grenze, soweit sie nicht bereits unter Z 1 bis 21 fallen, gemeinsam verarbeitet werden.

2. (2) Abfragen aus dem Fremdenregister sind nur zulässig, wenn der Fremde zumindest nach dem Namen, einer ihm zugeordneten Zahl, seinem Lichtbild oder einem Papillarlinienabdruck bestimmt wird. Für Zwecke des § 32 Abs. 2 dürfen als Anfragekriterium auch Daten zur Gültigkeit von Einreise- und Aufenthaltstiteln verwendet werden. Soweit nicht ein Papillarlinienabdruck als Auswahlkriterium verwendet wird, dürfen Papillarlinienabdrücke und die Unterschrift nur beauskunftet werden, wenn dies eine notwendige Voraussetzung für die Erfüllung einer behördlichen Aufgabe darstellt.
3. (3) Personenbezogene Daten dritter Personen dürfen nur verarbeitet werden, wenn deren Auswahlbarkeit aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist. Dies steht einer Beauskunftung der Gesamtzahl der diese dritte Person betreffenden Datensätze samt einem Hinweis auf den jeweiligen Verantwortlichen dieser Verarbeitungen nicht entgegen, soweit dies nur im Rahmen der Verarbeitung der Daten eines Fremden erfolgt, auf den sich eine Amtshandlung unmittelbar bezieht.
4. (4) Alphanumerische Daten, Lichtbilder, Papillarlinienabdrücke und Unterschriften sind physisch getrennt zu verarbeiten.
5. (5) Protokolldaten über tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, sind drei Jahre lang aufzubewahren.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at